

Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Detern für das „Gästehaus“

Aufgrund der §§ 10, 11 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, Seite 576) und des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007, Seite 41), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Detern in seiner Sitzung am 08.12.2014 folgende Benutzungssatzung für das „Gästehaus“, Alte Heerstraße 4, 26847 Detern beschlossen:

§ 1

Zweck der Einrichtung

- (1) Das Gästehaus dient der Förderung des Tourismus sowie der Verbesserung der sozialen und kulturellen Gegebenheiten und der Förderung des Gemeinschaftslebens in Detern.
- (2) Das Gästehaus wurde mit öffentlichen Mitteln gebaut. Daraus ergibt sich die Verpflichtung aller Nutzer, die Gemeinschaftseinrichtung mit allen Anlagen pfleglich und schonend zu behandeln.

§ 2

Nutzungsberechtigte

- (1) Das Gästehaus steht grundsätzlich für touristische Nutzungen sowie allen Einwohnern und gemeindlichen Vereinen und Gruppen der Gemeinde Detern zur zweckentsprechenden Nutzung offen.
- (2) Ausnahmsweise kann das Gästehaus von Auswärtigen, die in enger Beziehung zur Gemeinde Detern stehen, genutzt werden.
- (3) Kommerzielle Veranstaltungen bedürfen der besonderen Genehmigung der Gemeinde Detern.
- (4) Private Feiern sind auf maximal 50 Personen zu begrenzen.

§ 3

Vergabe der Dorfgemeinschaftseinrichtung

- (1) Die Benutzung des Gästehauses erfolgt grundsätzlich nur auf Einzelantrag, über den der Gemeindedirektor entscheidet.

Dauernutzungen sind nur nach vorheriger Beschlussfassung durch den Gemeinderat möglich.

Die Benutzung des Gästehauses ist grundsätzlich drei Wochen vor der beabsichtigten Veranstaltung schriftlich zu beantragen.

- (2) Die Gemeinde kann die Benutzung aus wichtigem Grund versagen oder eine bereits erteilte Genehmigung zurücknehmen, insbesondere wenn
 - a) die Benutzung der Anlage für den beabsichtigten Zeitraum bereits anderen Einwohnern

oder Interessenten zugesagt ist

b) keine Gewähr für die ordnungsgemäße und pflegliche Behandlung der Anlage besteht.

- (3) Die Veranstaltungen dürfen nur in den zur Benutzung freigegebenen Räumen stattfinden.
- (4) Private Feiern müssen um spätestens 22.00 Uhr beendet sein. Gesangs- und Musikdarbietungen auf dem Grundstück außerhalb des Gebäudes haben zu unterbleiben. Ausnahmen können zugelassen werden. Sie bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Gemeinde Detern.
- (5) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch Benutzung nicht gestört wird.
- (6) Die regelmäßige Überlassung des Gästehauses wird durch einen Belegungsplan geregelt, der von der Gemeinde Detern aufgrund von Anträgen der Benutzungsberechtigten aufgestellt wird.
- (7) Dabei sind die laufend wiederkehrenden Termine der Vereine, Gruppen und sonstigen Vereinigungen der örtlichen Gemeinschaft der Gemeinde Detern vorrangig zu behandeln. Der Gemeindedirektor kann diese laufend wiederkehrenden Termine kurzfristig absetzen, wenn Veranstaltungen der Dorfgemeinschaft Vorrang haben.
- (8) Die Erlaubnis zur Benutzung kann bei Verstößen gegen diese Ordnung oder gegen die Anordnungen des Gemeindedirektors ganz oder teilweise entzogen werden.
- (9) Einzelveranstaltungen und Familienfeiern können nur außerhalb der Regelungen des Absatzes 7 in der Reihenfolge der Antragseingänge genehmigt werden.

§ 4

Benutzungspflichten

- (1) Die zur Verfügung gestellten Räume dürfen nur im Beisein eines Verantwortlichen benutzt werden.

Dieser sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung, insbesondere für die Einhaltung der nachstehend aufgeführten Bestimmungen.

- (2) Die Benutzer dürfen lediglich die für die Veranstaltung zur Verfügung gestellten Räume benutzen.
- (3) Erforderliche Schlüssel sind rechtzeitig bei der Tourist-Info abzuholen und nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich zurückzugeben. Schlüssel dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass nach Beendigung der Veranstaltung die Räume ordnungsgemäß verschlossen werden.
- (4) Bei öffentlichen Veranstaltungen hat der Veranstalter die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (5) Die Benutzer sind verpflichtet, bei Veranstaltungen, bei denen Musik mittels Lautsprecher- und Verstärkeranlagen gespielt bzw. abgespielt wird sowie bei sonstigen

Veranstaltungen mit musikalischen Darbietungen die Fenster und Türen des Gästehauses geschlossen zu halten. Die Fenster und Türen dürfen nur in Pausen geöffnet werden, in denen keine Musik gespielt wird.

- (6) Tiere dürfen in das Gebäude nicht mitgebracht werden.
- (7) Fahrzeuge aller Art sind auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abzustellen.
- (8) Fundsachen sind bei der Abgabe der Schlüssel zu übergeben.
- (9) Dekorationen, Einbauten u.ä. dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde angebracht werden. Es ist hierbei untersagt, Nägel, Haken, Klebestreifen, Sicherheitsnadeln usw. an Böden, Wänden oder Decken anzubringen.
- (10) Der Benutzer sorgt dafür, dass die benutzten Räume nach der Veranstaltung aufgeräumt und gereinigt zurückgegeben werden. Die genutzten Räume sind auszufegen, das benutzte Geschirr ist abzuwaschen und wieder in die Schränke einzuräumen. Die Tische sind feucht abzuwischen.
Geschieht dieses nicht, sind die entstehenden Kosten durch die Benutzer zu tragen.
- (11) Alle Benutzer haben die überlassenen Einrichtungsgegenstände und Geräte sowie das Geschirr schonend zu behandeln. Entstandene Schäden sind bei Abgabe des Schlüssels anzuzeigen. Für die vom Benutzer bei einer Veranstaltung verursachten Beschädigungen am Gebäude und Inventar ist Kostenersatz zu leisten. Dies gilt auch für abhanden gekommenes und zerbrochenes Geschirr. Berechnungsgrundlage ist der jeweilige Neuwert.
Ersatzpflichtig ist, wer die Benutzung beantragt hat. Neben ihm haftet, wer den Schaden verursacht hat. Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (12) Es besteht in allen Räumen des Gästehauses ein Rauchverbot.

§ 5 Bewirtschaftung

- (1) Bei Abgabe von Speisen und Getränken sind die Vorschriften des Niedersächsischen Gaststättengesetzes zu beachten.
- (2) Der Benutzer hat die ordnungsgemäße Bewirtung selbst sicherzustellen.
Ortsansässige Gastwirte und Betriebe sollten nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (3) Das Ausleihen von Mobiliar und Geschirr ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (4) Nach Beendigung der Veranstaltung ist das Licht abzustellen und die Heizung auf das Mindestmaß zu reduzieren.

§ 6 Haftung

- (1) Der Nutzer prüft vor Benutzung die Einrichtung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher,

dass schadhafte Einrichtungsgegenstände nicht benutzt werden.

- (2) Die Gemeinde Detern übernimmt keine Haftung für Schäden aller Art, die durch die Benutzung des überlassenen Gästehauses sowie der zur Verfügung gestellten Einrichtungsgegenstände/Geräte den Nutzern, Veranstaltern, deren Personal, den Veranstaltungsbesuchern und sonstigen Personen entstehen. Ebenso haftet die Gemeinde nicht bei Diebstahl oder Beschädigung von Garderobe, Fahrzeuge und Wertsachen. Sofern die Gemeinde trotzdem bei auftretenden Schadensfällen in Anspruch genommen werden sollte, obliegt es den Veranstaltern, die Gemeinde von allen gegen sie erhobenen Ansprüchen freizustellen.
- (3) Die Benutzer sind verpflichtet, jeden Schaden unverzüglich der Gemeinde Detern anzuzeigen.

§ 7

Rücktritt/Widerruf

- (1) Die Gemeinde Detern kann die Benutzung des Gästehauses aus wichtigem Grunde versagen oder eine bereits erteilte Genehmigung zurücknehmen.
- (2) Wer gegen diese Benutzungsordnung verstößt, kann von der Gemeinde Detern von der weiteren Benutzung ganz oder zeitweise ausgeschlossen werden.
- (3) Weichen die jeweiligen Benutzer von der Benutzungsbefugnis oder Veranstaltungsart ab, kann die erteilte Erlaubnis widerrufen werden.
- (4) Die Veranstalter haben jede Änderung der ursprünglich genannten Veranstaltung sofort mitzuteilen. Die Erlaubnis wird auch widerrufen, wenn
 - a) Tatsachen vorliegen, die eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung befürchten lassen,
 - b) infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.

§ 8

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung des Gästehauses wird eine Gebühr in Höhe von 100,- Euro erhoben.
- (2) Bei privaten Feierlichkeiten ist eine Kautions in Höhe von 50,- Euro zu hinterlegen, die nach ordnungsgemäßer Übergabe der Räumlichkeiten zurückerstattet wird.
- (3) Mit der Zahlung der Benutzungsgebühr sind die Energiekosten und die Kosten für die Normalreinigung abgegolten. Kosten für einen außerordentlichen Reinigungsaufwand und für Schäden am Gebäude und Inventar sind neben der Gebühr nach Abs. 1 zu erstatten.
- (4) Kulturellen, religiösen, sozialen, sportlichen, gesellschaftlichen und politischen Vereinigungen und Gruppen aus der Gemeinde Detern ist die Benutzung des Gästehauses zu Zusammenkünften, die dem Vereins- oder Gruppencharakter entsprechen, kostenlos gestattet, soweit kein Eintrittsgeld erhoben wird. Diesen Vereinigungen gleichgestellt sind öffentlich rechtliche Körperschaften, Behörden

oder ähnliche Institutionen öffentlich rechtlichen Charakters außerhalb der Gemeinde Detern.

- (5) Für die Benutzung des Gästehauses für gewerbliche Zwecke (öffentliche Veranstaltungen) wird eine Gebühr nach Abs. 1 erhoben.
- (6) Abgaben (GEMA,...) sind unmittelbar an die abrechnende Stelle abzuführen.
- (7) Der Rat oder der Gemeindedirektor kann in besonders gelagerten Einzelfällen von dem vorstehenden Gebührensatz abweichende Regelungen treffen.
- (8) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zusage der Gemeinde auf Benutzung.
- (9) Die Benutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid geltend gemacht. Sie sind sofort fällig. Erst mit Zahlung der Gebühren gilt die Benutzung als genehmigt.
- (10) Gebührenschuldner ist der Antragsteller. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, haften diese gesamtschuldnerisch.
- (11) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (12) Wird ein Antrag auf Benutzung des Gästehauses zurückgenommen, beträgt die Gebühr 50 % der Benutzungsgebühr. Eine Erstattung des Gesamtbetrages wird nur in begründeten Fällen vorgenommen.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Detern, den 08.12.2014

Gemeinde Detern

Bürgermeister

Gemeindedirektor